



Beitragsordnung des Turnvereins Rhede 1925 e. V. (BeitragsO)



§ 1

- (1) Von aktiven wie passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Beitragsfrei sind: Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- (3) Beitragspflichtige Mitglieder können in Härtefällen einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 2

- (1) Es werden folgende Beiträge erhoben:

Lfd. Nr.:	Mitglieder	1/4jährlich	1/2jährlich	jährlich
a	Familie	75,00 €	150,00 €	300,00 €
b	Erwachsene	45,00 €	90,00 €	180,00 €
c	Kinder von 0 bis 3 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
d	Kinder von 4 bis 14 Jahre	22,50 €	45,00 €	90,00 €
e	Jugendliche von 15 bis 21 Jahre	30,00 €	60,00 €	120,00 €
f	Senioren 75 Jahre	22,50 €	45,00 €	90,00 €

* für das Eltern-Kind-Turnen gilt, dass mindestens ein Elternteil TV-Mitglied sein muss.

- (2) Auf Familienbeitrag wird automatisch umgestellt, wenn die Summe aller Einzelbeträge der im Haushalt lebenden Mitglieder 25,00 € monatlich übersteigt (Kinder werden dabei nur bis zum 21. Lebensjahr berücksichtigt).
- (3) Die einzelnen Abteilungen können abteilungsbezogene Beiträge erheben. Hierzu ist die Genehmigung des Gesamtvorstands erforderlich.
- (4) Die Festsetzung eines Beitrags für juristische Personen und gegebenenfalls dessen Höhe treffen der geschäftsführende Vorstand und die juristische Person.

§ 3

- (1) Die Beiträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen (siehe § 9 Abs. 3 Satzung TV Rhede).
- (2) Die Beitragspflicht für Neumitglieder erfolgt ab dem Folgemonat nach Eintritt in den Verein und umfasst den anteiligen Beitrag bis zum Ende des laufenden Quartals, Halbjahres oder Jahres, abhängig von der gewählten Zahlungsweise.

§ 4

- (1) Im Falle des Austritts aus dem Turnverein erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende der Mitgliedschaft (siehe § 7 Abs. 3 Satzung TV Rhede).
- (2) Gleiches gilt für den Ausschluss aus dem Turnverein.

§ 5

- (1) Die Beitragsordnung wird auf der Grundlage des § 22 der Vereinssatzung als VereinsO durch Beschluss des Gesamtvorstands erlassen.
- (2) Die BeitragsO ist Inhalt des Bericht's des GfV bzw. des Gesamtvorstands. Sie ist Teil der Entlastung des Gesamtvorstands in der Mitgliederversammlung (MV bzw. JHV). Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gesamtvorstands vom 11.03.2025 zum 11.03.2025 in Kraft.